

g) Die Überprüfung von Aussagen zur Schaffung von Beweisen

Eine wesentliche Voraussetzung zur Schaffung von Beweisen ist die ständige gründliche Überprüfung der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen. In jeder Vernehmung sind konkrete Hinweise zu erarbeiten, deren unverzügliche Überprüfung die Richtigkeit der Aussagen bestätigt oder durch andere Tatsachen widerlegt. Diese Überprüfung ermöglicht eine richtige Bewertung und Inanspruchnahme der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen.

Alle Mittel der Untersuchungsabteilungen sind dem konkreten Sachverhalt entsprechend allseitig zur Überprüfung von Vernehmungsergebnissen anzuwenden.

2. Weitere Formen der Beweisführung

a) Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln

Zur Sicherung von Beweismitteln während des Untersuchungsverfahrens sind alle verschiedenen Arten der Vernehmung und Beschlagnahme entsprechend den strafprozessualen Bestimmungen anzuwenden.

Die Körperdurchsuchung Beschuldigter ist unverzüglich nach der Festnahme durchzuführen.

Für die Durchsuchung von Häuslichkeiten ist durch die Untersuchungsabteilung grundsätzlich eine schriftliche Anordnung des zuständigen Staatsanwalts einzuholen.

Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse sind bei der Durchsuchung von Häuslichkeiten zu berücksichtigen.

Der Notwendigkeit entsprechend hat ein Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung teilzunehmen. In besonderen Fällen ist die Teilnahme des Staatsanwaltes zu erwirken.

Der Sicherung und Beschlagnahme unterliegen

- Gegenstände, mit denen ein Verbrechen verübt wurde,
- an denen Spuren des Verbrechens haften,
- an denen das Verbrechen verübt wurde,
- die das Verbrechen hervorgerufen haben,
- Gegenstände und Unterlagen, die für die Aufklärung des Verbrechens von Bedeutung sind oder zur Durchführung anderer Verbrechen gedient haben.